

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 a BauGB Bebauungsplan Nr. 4 „Photovoltaikanlage südlich der Sandgrube“ an der Kreisstraße VG 11 der Gemeinde Groß Kiesow

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Planungsziel bildet die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung einer Photovoltaik- Freiflächenanlage. Auswirkungen auf Menschen und Umwelt mit Bedarf an Vermeidungs- oder Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind bei folgenden Umweltbelangen zu erwarten:

Mensch: Die Fläche liegt brach und der Boden enthält Altlasten. Das Plangebiet ist aufgrund der geringen Entfernung zur Kreisstraße durch Immissionen sowie durch Stoffeinträge vorbelastet. Das Plangebiet hat aufgrund des Brachecharakters keinen Erholungswert.

Pflanzen: Das Gelände wird überwiegend ruderaler Staudenflur bewachsen. Weiterhin wachsen Gebüsche, Sträucher und Einzelgehölze auf dem Gelände. An der südlichen Grenze des Plangebietes befinden sich Fahrsiloanlagen, die an den Rändern aufgeschüttet und teilweise mit Sträuchern bewachsen sind. Im westlichen Fahrsilo werden Altreifen gelagert. Im Süd- und Nordwesten verlaufen unversiegelte Wirtschaftswege. Im Nordosten befindet sich ein Gehölz.

Tiere: Die Gehölze und Bodenflächen des Plangebietes sind nachgewiesene Habitate für Vögel. Das Vorhaben ist von Vogelrastgebieten umgeben und befindet sich in Zone B, d.h. in mittlerer bis hoher relativen Dichte des Vogelzuges über dem Land M-V. Es sind Maßnahmen vorgesehen, die dem Tötungs-, Störungs- und Schädigungstatbestand entgegenwirken. Ein Artenschutzfachbeitrag wurde erstellt. Es wurden Maßnahmen festgesetzt, die dem Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG Absatz 1 entgegenwirken.

Boden: Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes setzt sich hauptsächlich aus sickerwasserbestimmten Lehmen/Tieflehmen zusammen. Der Boden des Plangebietes ist aufgrund der Fremdstoffeinträge vorbelastet. Er ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Wasser: Das B- Plangebiet beinhaltet keine Oberflächengewässer. Das mit 5 m bis mehr als 10 m unter Flur anstehende Grundwasser ist aufgrund des bindigen Deckungssubstrates und des relativ großen Flurabstandes gegenüber flächenhaft eindringenden Schadstoffen vermutlich geschützt. Das Plangebiet befindet sich ca. 35 m östlich eines Trinkwasserschutzbereiches. Wasser ist kein Wert- und Funktionselement besonderer Bedeutung.

Klima/Luft: Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch die Gehölze und die unterschiedlichen Höhen geprägt. Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die exponierten Stellen wärmen sich tagsüber auf und fließen bei abfallenden Temperaturen in die flachen Lagen ab. Dadurch entsteht ein lokaler Luftaustausch, der besondere Klimaverhältnisse -und Erscheinungen schaffen kann z.B. Nebelbildung oder wärmebegünstigte- und unbegünstigte Bereiche. Die Luftreinheit ist aufgrund der straßennahen Lage vermutlich leingeschränkt.

Landschaftsbild: Die Umgebung des Untersuchungsraumes ist entsprechend ihrer Entstehung eben bis flachwellig. Die Landschaft wird durch Wald- und Ackerflächen, Grünland durchsetzt mit Moorflächen, Gehölzgruppen sowie Stand- und Fließgewässer strukturiert. Das Landschaftsbild wird als gering bis mittel bewertet. Große Bereiche sind mit Schutt übersät. Sichtversperrende Elemente sind der Gehölzbestand im Norden sowie die Siloanlagen. Seitens der Kreisstraße im Süden sowie der davon abzweigenden Wirtschaftswege im Osten

und Westen bestehen Blickbeziehungen zwischen Plangebiet und Landschaft. Über das Vorkommen von Kulturgütern auf der Vorhabenfläche liegen keine Angaben vor.

Natura-Gebiete

Die nächstgelegenen Natura-Gebiete befinden sich mindestens 580 m vom Plangebiet entfernt (Abb.5) und sind durch Acker-, Wald- und Moorflächen von diesem getrennt. Die geringen Auswirkungen der Planung können die Natura-Gebiete nicht erreichen. FFH-Prüfungen wurden nicht durchgeführt.

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern: Die unversiegelten Flächen mit Staudenflur und Gehölzen schützen die Bodenoberfläche vor Erosion und binden das Oberflächenwasser, fördern also die Grundwasserneubildung sowie die Bodenfunktion und profitieren gleichzeitig davon. Weiterhin wirken die „grünen Elemente“ durch Sauerstoff- und Staubbindungsfunktion klimaverbessernd und bieten Tierarten potenziellen Lebensraum.

Fläche: Eine anthropogen vorbelastete ca. 2,2 ha große Fläche nordöstlich der Ortschaft Groß Kiesow im Außenbereich wird einer neuen Nutzung zugeführt. Neue Zufahrten werden nicht geschaffen.

Biologische Vielfalt: Die biologische Vielfalt wird nicht geringer, da durch die Planung einer Verbuschung entgegengewirkt wird. Das entstehende extensive Grünland wird artenreicher sein als die derzeit dominierende Landreitgrasflur. Sträucher und Obstbäume werden gepflanzt. Ein Gehölzbiotop bleibt erhalten.

Gesamtbeurteilung:

Das Vorhaben ist auf einem Gelände mit geringer naturräumlicher Ausstattung geplant. Das Plangebiet ist anthropogen vorbelastet. Der Eingriff wird als ausgleichbar beurteilt. Die Wirkungen des Vorhabens beschränken sich auf das Plangebiet, sind nicht grenzüberschreitend und kumulieren nicht mit Wirkungen anderer Vorhaben. Es sind keine Schutzgebiete betroffen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen werden nicht vom Vorhaben ausgehen. Es sind Maßnahmen vorgesehen, durch welche die Eingriffe des Vorhabens in den Naturhaushalt vollständig kompensiert werden können.

2. Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Der Vorentwurf des Bebauungsplans wurde in der Zeit vom 20.06.2022 bis zum 22.07.2022 gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt. Innerhalb des Auslegungszeitraums gingen keine Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit ein.

Der Entwurf wurde vom 20.02.2023 bis zum 24.03.2023 öffentlich ausgelegt. Bis zum 11.05.2025 ging keine Stellungnahme aus der Öffentlichkeit ein.

Damit ergaben sich aus der Öffentlichkeitsbeteiligung weder in der frühzeitigen Phase noch während der formellen Auslegung Hinweise, Anregungen oder Bedenken, die eine inhaltliche Änderung der Planung oder der Abwägungsentscheidung erforderlich gemacht hätten. Die Planungsabsichten der Gemeinde blieben von der Öffentlichkeit unbeanstandet.

3. Ergebnisse der Behördenbeteiligung und ihre Berücksichtigung

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 17.06.2022 über die Planung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme, insbesondere zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung, aufgefordert. Bis zum 30.09.2022 äußerten sich insgesamt 20 Träger öffentlicher Belange.

Im Rahmen dieser Beteiligung wurde insbesondere die von der Forstbehörde in der Stellungnahme vom 20.07.2022 festgestellte Waldeigenschaft einer Teilfläche relevant. Daraufhin wurde der Geltungsbereich des Bebauungsplans um die als Wald deklarierte Fläche verkleinert. Im Nachtrag zur Gesamtst Stellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom

21.09.2022 werden Änderungen bei der Bilanzierung, beim Artenschutzfachbeitrag und der Biotoptypenkartierung gefordert. Dies wurde bei der weiteren Planung umgesetzt. Die formelle Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 17.02.2023. Bis zum 11.05.2025 gingen hierzu 12 Stellungnahmen ein. Im Nachtrag zur Gesamtstellungnahme des Landkreises Vorpommern-Greifswald vom 11.05.2023 wurden weitere Änderung an der Bilanzierung und Biotoptypenkartierung gefordert. Die vorgebrachten Belange führten insbesondere zu Anpassungen bei den externen Kompensationsmaßnahmen, die den naturschutzrechtlichen Anforderungen angepasst wurden. Ergänzend stellte die Gemeinde am 11.03.2024 einen Antrag auf Ausnahme von den Verboten des gesetzlichen Biotopschutzes. Die erforderliche Naturschutzgenehmigung wurde durch die untere Naturschutzbehörde am 17.11.2025 erteilt und in die Gesamtplanung integriert. Insgesamt wurden die fachlichen Hinweise der berührten Behörden umfassend geprüft und im Rahmen der Abwägung berücksichtigt. Die vorgenommenen Änderungen – insbesondere die Verkleinerung des Geltungsbereichs und die Anpassung der Kompensationsmaßnahmen – sind Ergebnis dieser Beteiligungsverfahren.

4. Abwägung anderer Planmöglichkeiten

Anderweitige Planungsmöglichkeiten bestehen aufgrund der Verfügbarkeit der Grundstücke, der Vorbelastung und der günstigen Erschließungssituation nicht.

Groß Kiesow, den 24.02.2026



